

An
Landesinnungen Bau
Verteiler Bauindustrie
Fachvertretungen Bauindustrie
AS Arbeits- und Sozialrecht
AS Rechts- und Versicherungsfragen
AS Arbeitssicherheit
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und
Fachverband der Bauindustrie
Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223
E office@bau.or.at
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
RR/CW/MS

Datum
9.11.2021

RUNDSCHREIBEN Nr. 36

2. Novelle zur 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Rundschreiben Nr. 35 vom 22.10.2021 mitgeteilt, gilt gemäß 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung seit 1.11.2021 ein verpflichtender 3G-Nachweis am Arbeitsplatz. Die Maßnahmenverordnung wurde zwischenzeitig zweimal novelliert ([BGBl II 2021/456](#) sowie [BGBl II 2021/459](#)) und in einigen Punkten verschärft. Ab 8.11.2021 sind im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten insbesondere folgende Neuerungen zu beachten:

Was gilt als 3G-Nachweis am Arbeitsplatz?

Als 3G-Nachweis im Sinne § 1 Abs 2 COVID-19-MV gelten nur mehr folgende Nachweise (verkürzter Auszug):

- „1G-Nachweis“: Nachweis über eine gültige Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 (Gültigkeit 270 Tage)
- „2G-Nachweis“: Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion bzw. ein entsprechender Absonderungsbescheid
- „2,5G-Nachweis“: Nachweis über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
- „3G-Nachweis“: Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf

Bis zum 14.11.2021 haben Personen, die über keinen 3G-Nachweis verfügen, alternativ die Möglichkeit, am Arbeitsort durchgehend eine FFP2-Maske zu tragen (§ 19 Abs 10 COVID-19-MV). Diese Übergangsbestimmung tritt mit 15.11.2021 außer Kraft, sodass ab diesem Zeitpunkt alle Arbeitnehmer mit physischen Kontakten zu anderen Personen ausnahmslos einen 3G-Nachweis für die Dauer des Aufenthalts am Arbeitsort bereithalten müssen.

App „GreenCheck“

Um die vom Arbeitgeber durchzuführenden Stichprobenkontrollen über das Vorliegen eines 3G-Nachweises zu unterstützen, bietet die Österreichische Sozialversicherung die kostenlose App „GreenCheck“ an. Damit kann die Gültigkeit der QR-Codes von Zertifikaten des Grünen Passes automationsunterstützt überprüft werden. Die App „GreenCheck“ ist im [Play Store von Google](#) oder im [App Store von Apple](#) erhältlich. Eine Bedienungsanleitung und FAQs zur GreenCheck-App finden Sie [hier](#).

Berufliche Zusammenkünfte

Grundsätzlich müssen bei Zusammenkünften mit mehr als 25 Teilnehmern alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen (§ 12 Abs 1 COVID-19-MV). Davon ausgenommen sind Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind (§ 12 Abs 6 Z 4 COVID-19-MV).

Für diese beruflichen Zusammenkünfte gilt bis 50 Teilnehmer die 3G-Regel, ab 51 Personen müssen jedoch alle Teilnehmer in geschlossenen Räumen zusätzlich eine FFP2-Maske tragen. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn alle Teilnehmer einen 2G-Nachweis vorweisen.

Nächtigungen

Bei Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben gilt grundsätzlich die 2G-Regel (§ 6 Abs 2 COVID-19-MV). Lediglich bei Nächtigungen aufgrund von „unaufschiebbaren beruflichen Gründen“ ist ein 3G-Nachweis ausreichend (§ 6 Abs 2a Z 3 COVID-19-MV). Für Arbeitsquartiere (Arbeiterwohnheime, Container, etc.) gilt - wie an Arbeitsorten - die 3G-Regel.

Sonderregelungen für einzelne Bundesländer

Die Bundesländer sind nach wie vor berechtigt, Sonderregeln zu erlassen. So besteht etwa für Wien nach wie vor eine abweichende Regelung ([Wiener LGBI 2021/50](#)). Demnach erfüllt in Wien ein Antigentest die Voraussetzung für den 3G-Nachweis nur dann, wenn die betreffende Person keine Möglichkeit hatte, einen PCR-Test zu machen (§ 2 Abs 2 Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung). Weiters ist z.B. die Gültigkeitsdauer eines PCR-Tests von 72 auf 48 Stunden reduziert (§ 2 Abs 1 Z 1 Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung).


Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger
Referent



Dr. Christoph Wiesinger
Referent